ZBB 2005, 197

BGB §§ 280, 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2; KWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1

Pflicht zur Aufklärung der Kapitalanleger über durch Gesetzesänderung entstandene Durchführungsrisiken („Göttinger Gruppe“)

BGH, Urt. v. 21.03.2005 – II ZR 149/03 (OLG Braunschweig), ZIP 2005, 763 = BB 2005, 1023 = DB 2005, 943 = WM 2005, 838

Amtliche Leitsätze:

1. Auf eine stille Gesellschaft sind die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft anwendbar. Diese Grundsätze stehen einem Anspruch auf Rückgewähr der Einlage aber nicht entgegen, wenn der Vertragspartner des stillen Gesellschafters verpflichtet ist, diesen im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als hätte er den Gesellschaftsvertrag nicht abgeschlossen und seine Einlage nicht geleistet (Bestätigung von BGH, Urt. v. 19. 7. 2004 – II ZR 354/02, ZIP 2004, 1706 und v. 29. 11. 2004 – II ZR 6/03, ZIP 2005, 254).

2. Über die Nachteile und Risiken eines angebotenen Kapitalanlagemodells muss der Anlageinteressent zutreffend und vollständig aufgeklärt werden. Dazu gehört auch, dass ihm rechtliche Bedenken gegen die Durchführbarkeit des Modells mitgeteilt werden, die durch eine Gesetzesänderung entstanden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Rechtslage insoweit tatsächlich geändert hat. Entscheidend ist, ob mit entsprechenden Prozessrisiken gerechnet werden muss.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG